

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
Bewilligung von Nachtragskrediten für das Jahr 1879.

(Vom 4. Juni 1879.)

Tit. I

Wir haben die Ehre, Ihnen folgende Nachtragskreditbegehren für das laufende Jahr zur Genehmigung vorzulegen.

Zweiter Abschnitt.

Allgemeine Verwaltungskosten.

Bundeskanzlei.

D. 3. Außerordentliche Drukarbeiten Fr. 15,658. 05

Wie in den letzten Jahren, so hat die Bundeskanzlei auch in ihrem Budget für 1879 bei der Ungewißheit, ob und in welchem Umfange der Volksentscheid über Bundeserlasse werde stattzufinden haben, davon abgesehen, einen Ansatz für diesen Posten, aus welchem jeweilen die Kosten für die Volksabstimmungen u. s. w. bestritten werden, aufzunehmen, sie hat vielmehr vorgezogen, sich eventuell einen Nachtragskredit eröffnen zu lassen. Wir haben uns hiemit einverstanden erklärt und Sie haben dieses Verfahren Ihrerseits gutgeheißen, indem auch Sie einen bezüglichen Kredit nicht eingesetzt haben. Seither haben nun zwei Abstimmungen stattgefunden:

Am 19. Januar d. J. über das Bundesgesetz vom 22. August 1878, betreffend Subsidien für Alpenbahnen,

und am 18. Mai über den Bundesbeschluß vom 22. März, betreffend Revision von Art. 65 der Bundesverfassung.

Die Kosten der erstern betragen Fr. 7791. 80
nämlich:

deutsche Gesetzentwürfe	Fr. 2681. —
französische	„	„ 857. 90
italienische	„	„ 310. —
Stimmzettel	„ 3562. 25
Verschiedenes	„ 380. 65

Summe wie oben Fr. 7791. 80

Die Ausgaben für die Abstimmung vom 18. hinwieder belaufen sich auf Fr. 7866. 25

nach folgender Spezifikation:

Bundesbeschluß, deutsche Exemplare	Fr. 2632. —
„ französische	„	„ 1047. 20
„ italienische	„	„ 337. 75
Stimmzettel, deutsche	„	„ 2365. 85
„ französische	„	„ 814. 35
„ italienische	„	„ 260. —
Verschiedenes	„ 409. 10

Summe wie oben Fr. 7866. 25

Wir haben der Bundeskanzlei unterm 4. Februar und 23. Mai die erforderlichen Kredite im Gesamtbetrage von Fr. 15,658. 05 bewilligt, und ersuchen Sie nun um gefällige nachträgliche Genehmigung derselben.

Bezüglich der Kosten für die frühern analogen Abstimmungen verweisen wir auf die Zusammenstellung in unserer Nachkreditbotschaft vom 7. Dezember 1877 (Bundesblatt IV, 665).

Dritter Abschnitt.

Departemente und Verwaltungen.

I. Eidg. Departement des Innern.

B. I. 4. Gesundheitswesen Fr. 9835

In unserm Voranschlage pro 1879 haben wir davon Umgang genommen, für die eidg. Medizinalprüfungen die Aussetzung eines Kredites zu beantragen. Wir thaten dies darum, weil wir diesfalls noch kein Verwaltungsjahr, mithin noch keinerlei Erfahrungen hinter uns hatten. Dagegen behielten wir uns schon damals vor, s. Z. nöthigenfalls einen Nachtragskredit zur Dekung eines Ausfalls auf den daherigen Verwaltungskosten nachzusuchen, mit dem Bemerkten, daß wir laufende Ausgaben betreffend Entschädigungen an den leitenden Ausschuß für Sizungen, Druksachen etc. einstweilen aus dem Kredit für Unvorhergesehenes bestreiten werden. Der Abschluß der Jahresrechnung hat nun ergeben, daß die eidg. Medizinalprüfungen bei Fr. 11,345. — Einnahmen,
 „ 17,785. 70 Ausgaben,

mithin Fr. 6,440. 70 Mehrausgaben
 verursachten.

Im laufenden Jahre werden die daherigen Ausgaben die Einnahmen um so eher im gleichen, resp. in einem höhern Betrage übersteigen, weil das erste Verwaltungsjahr erst mit dem 15. April (1878) begonnen und die Zahl der Prüfungen im laufenden Jahr sich wesentlich vermehrt hat. Wir sind darum im Falle, lediglich für die Medizinalprüfungen einen Nachtragskredit von Fr. 7000 nachzusuchen. — Diesem Begehren fügen wir die Bemerkung bei, daß der Entwurf eines neuen Reglements für die Medizinalprüfungen durch Erhöhung der Examengebühren eine Verminderung des Ausfalls herbeizuführen sucht, daß aber, auch nach Annahme jener Bestimmung, die Eidgenossenschaft diesfalls dauernd einen Ausfall von einigen tausend Franken zu tragen haben dürfte.

Behufs Berathung des eben genannten Reglementes und zur Erledigung weiterer Geschäfte wird der leitende Ausschuß für Medizinalprüfungen im Laufe dieses Jahres noch zwei Sizungen halten müssen. Wir nehmen hiefür zusammen 5 Tage an, was einer Ausgabe von Fr. 925 gleichkommt.

Wir erinnern sodann daran, daß der bisherige Kredit von Fr. 5000 für das Gesundheitswesen infolge Zusecheidung der Viehgesundheitspolizei an das neu kreirte Handels- und Landwirthschaftsdepartement auf das letztere übergegangen und für das Departem nt des Innern ein Ansatz im Budget für das demselben verbleibende „öffentliche Gesundheitswesen“ nicht aufgenommen worden ist. Durch Schlußnahme des Bundesrathes vom 24. Januar abhin ist das Departement des Innern darum angewiesen worden, seine Ausgaben für das Gesundheitswesen bis zur Gewährung eines besondern von

der Bundesversammlung zu verlangenden Kredites aus dem Budgetansatz „Unvorhergesehenes“ zu bestreiten.

Es hat nunmehr die vom Bundesrath unterm 1. März abhin gewählte Sanitätskommission bereits eine Sitzung gehalten, und zwei Sitzungen werden im Laufe des Jahres noch nöthig werden. Die daherigen Kosten beziffern sich auf Fr. 1350

Eine mit der Vorberathung des Gesezentwurfes betreffend Ankündigung und Verkauf von Medikamenten betraute Spezialkommission hat gleichfalls noch eine Sitzung zu halten, deren Kosten sich auf Fr. 560 belaufen werden.

In Umfassung des Vorgetragenen beträgt der gesammte Nachtragskredit, welchen wir pro 1879 nachzusuchen im Falle sind, Fr. 9835

B. III. Bauwesen.

6. Erweiterungs- und Umbauarbeiten.

Umbau der Kunstsäle, sowie des zu denselben führenden Treppenhauses und Erstellung von Magazinen im Dachstok des Bundesrathhauses Fr. 33,700

Durch die sich gegenwärtig vollziehende Dislocirung der Kunstsammlung ins neue Kunstmuseumsgebäude wird das ganze dritte Stokwerk des Mittelbaues im Bundesrathhaus frei und die Treppe in der nordöstlichen Ecke des Mittelbaues, welche zum Zwecke der Anweisung eines eigenen, von den übrigen Räumlichkeiten im Bundesrathhaus ganz abgesonderten Zuganges zu den Kunstsälen nach Erstellung des Bundesrathhauses angelegt wurde, in Zukunft nicht mehr benutzt werden.

In Anbetracht des sich in hohem Grade fühlbar machenden Raummangels im Bundesrathhaus ist es nun angezeigt, die Kunstsäle sowohl als das Treppenhaus, ohne an den Gebäudefaçaden irgend welche Modifikationen vorzunehmen, umzubauen, wodurch 14 Zimmer gewonnen und den räumlich am meisten beengten Verwaltungsabtheilungen überlassen werden können.

Gleichzeitig beantragen wir, anlässlich dieser Umbauten im Dachstok des östlichen und in dem noch unausgebauten Theile des Dachstokes des westlichen Flügels Magazine zu erstellen, wie solche

in letztem theilweise schon seit längerer Zeit bestehen. Wir würden dadurch in den Stand gesetzt, dem durchaus gerechtfertigten und dringenden Verlangen mehrerer Verwaltungen um Ueberlassung von verschleißbaren eingemachten Magazinen zu entsprechen.

Laut Plan und detaillirtem Kostenvoranschlag werden diese Umbau- und Ergänzungsarbeiten incl. Heizungseinrichtungen circa Fr. 33,700 kosten.

8. Neubauten.

Munitionsmagazine in Payerne, Freiburg und Chur Fr. 9468

Für die Erstellung dieser drei Munitionsmagazine, deren Arbeiten im vergangenen Jahre nicht ganz zur Vollendung kommen konnten, haben Sie eine Summe von Fr. 50,000 bewilligt, woran im Jahre 1878 für zusammen Fr. 40,532 Abschlagszahlungen geleistet wurden. Den nicht verwendeten Betrag von Fr. 9468 nehmen wir hier nun wieder auf, um hieraus die restanzlichen Verdienstsummen den betreffenden Unternehmern ausbezahlen lassen zu können.

9. Strassenbauten.

Verebnung von Erdwerken auf der eidg. Allmend in Thun Fr. 17,810.

Seit einer Reihe von Jahren bestehen auf dem Exerzier- und Schießplaze in Thun eine Anzahl von Erdwerken, die seinerzeit durch Artillerie- und Genietruppen zu Instruktionszwecken ausgeführt wurden, die aber gegenwärtig nicht mehr benutzt und daher, weil im Verfall begriffen und im Verlaufe der Zeit die Holzbestandtheile immer mehr verschwinden, beseitigt werden sollten. Die Verebnung dieser Werke durch die Truppen vornehmen zu lassen, muß im Interesse der Instruktion als unthunlich bezeichnet werden. Der Liegenschaftsverwaltung stehen hiefür keine Mittel zur Verfügung, und wir sind deßhalb genöthigt, bei Ihnen hiefür mit einem Nachkreditbegehren einzukommen.

Diese Werke, siebenzehn an der Zahl, können in Bezug auf die Dringlichkeit oder Wünschbarkeit ihrer Beseitigung in vier Gruppen eingetheilt werden, und es sind die Kosten hiefür devisirt wie folgt:

Gruppe I	Fr.	740
„ II	„	7,040
„ III	„	2,480
„ IV	„	9,420

Hiezu kommt noch eine in der Nähe des Polygons gelegene ausgebeutete Kiesgrube, die nicht mehr benutzt wird, die jedoch die freie Bewegung der Uebungen fortwährend hindert und daher ausgefüllt werden sollte. Die Kosten hiefür sind veranschlagt zu „ 10,030

Die sämtlichen Arbeiten würden somit eine Summe von Fr. 29,710 beanspruchen. Wir beabsichtigen jedoch in der Weise vorzugehen, daß vorerst nur die als absolut nothwendigen Arbeiten der Gruppen I und II und die gleichzeitige Ausfüllung der Kiesgrube vorgenommen, die übrigen dagegen auf später verschoben werden.

Bei jeziger Sachlage ist ein großer Theil der Allmend für die Uebungen der Artillerie, die den Waffenplatz Thun fast ausschließlich und in stärkerem Maße als früher benutzt, infolge der erwähnten Hindernisse so zu sagen un verwendbar, während der andere Theil durch die stärkere Benutzung bereits an vielen Stellen die Rasendeke verloren hat und bei nasser Witterung stellenweise unpraktikabel geworden ist.

Je mehr man im Fernern genöthigt ist, das Schießen auf große Entfernungen zu üben und je mehr man solches von großen Distanzen aus betreiben muß, um durch die vermehrte Auslaufweite der Geschöße die Gegend des Uebeschisees nicht zu sehr zu gefährden, desto mehr ist man auf die Verlängerung der sogenannten Schwäbislinie angewiesen. Dieses bedingt jedoch die Geschüzaufstellungen auf der kleinen Allmend, die gegenwärtig wegen den bestehenden Erdwerken nicht genommen werden können.

13. Verschiedenes.

Miethzinse, Heizungs- und Beleuchtungsmaterial und Büreaubedienung für außerhalb des Bundesrathhauses untergebrachte Abtheilungen der Centralverwaltung.

Eidg. Eichstätte. Lokalmiethe incl. Heizung, Beleuchtung und Büreaubedienung Fr. 340

Diese Ausgabe wird durch die lokalen Verhältnisse der eidg. Eichstätte, welche sich im eidg. Münzgebäude befindet, bedingt. Wir müssen nämlich daran erinnern, daß die Direktion der eidg. Eichstätte nicht eine ständige Beamtung mit fixem Gehalt ist, sondern nur zeitweilig und nur so oft in Funktion tritt, als hiefür Veranlassung gegeben ist. Aus diesem Grunde mußte derselben in unmittelbarer Nähe ihrer Wohnung ein entsprechendes Lokal angewiesen werden, in welchem ein Theil der Probemaße und Instrumente zur Vornahme von Vergleichen u. s. w. aufgestellt werden können.

Eisenbahndepartement. Lokalmiethe, incl. Heizung, Beleuchtung und Büreaubedienung Fr. 1400

Infolge der auf 1. Januar 1879 in Kraft getretenen neuen Organisation des Bundesrathes mußten verschiedene Aenderungen in der Zuthheilung der Räumlichkeiten im Bundesrathhause vorgenommen und einzelnen Departementen neue Zimmer angewiesen werden. Des letztern Umstandes wegen mußten wir das Gotthardbahninspektorat vorläufig außerhalb des Bundesrathhauses unterbringen, zu welchem Zwecke auf 1. Februar 1879 an der Bundesgasse zwei geräumige Zimmer gemiethet wurden.

Der Miethzins beträgt für elf Monate Fr. 1100, die Heizungs-, Beleuchtungs- und Büreaubedienungskosten berechnen wir zu Fr. 300.

Justiz- und Polizeidepartement.

C. 2. Justizwesen Fr. 4900

Bekanntlich hat der Bundesrath im Dezember 1878 sich veranlaßt gesehen, gegen die in La Chaux-de-fonds erscheinende Zeitung „*Avant-garde*, organe collectiviste et anarchiste“ wegen völkerrechtswidrigen Handlungen eine Untersuchung zu eröffnen und den verantwortlichen Verfasser Marie Louis Paul Brousse von Montpellier, wohnhaft in Vivis, den eidgenössischen Assisen zu überweisen. Brousse wurde von den Geschwornen des I. eidgenössischen Kreises in der Sizung zu Neuenburg vom 15. April 1879 schuldig erklärt und mit Urtheil der Kriminalkammer vom 16. April zu zwei Monaten Gefängnißstrafe, zehn Jahren Verweisung aus der Schweiz und zur Bezahlung der Kosten verurtheilt. Die letztern wurden von der Kriminalkammer bestimmt auf . Fr. 2555. 63

Dazu kommt die Rechnung des eidgenössischen Staatsanwaltes und dessen Entschädigung mit . „ 2383. 60

Fr. 4939. 23

Diese unvorhergesehenen Auslagen können nicht aus dem gewöhnlichen bloß Fr. 3000 betragenden Kredite für das Justizwesen bestritten werden, welcher vielmehr den regelmäßigen Bedürfnissen vorbehalten bleiben muß. Die dem Brousse obliegenden Kosten belaufen sich auf Fr. 1665. 63 nebst Fr. 200 Gerichtsgeld, so daß obige Summe theilweise gedeckt wird, wenn Brousse bezahlen kann. Da hierüber noch keine Gewißheit waltet, so müssen wir den Nachtragskredit auf die angegebene Summe ausdehnen.

Militärdepartement.

Verwaltung.

Verwaltungspersonal.

D. II. A. 9. a. 10. Außerordentliche Aushilfe . . . Fr. 6000

Wir beehren uns, auf unsern diesfallsigen Bericht zur Budgetbotschaft 1879, sowie auf die Bemerkung im Rechenschaftsberichte unseres Militärdepartements zu verweisen, daß der Entwurf eines neuen Verwaltungsreglementes auf Ende dieses Jahres zu Stande kommen werde, insofern nicht unvorhergesehene Hindernisse eintreten.

Bis zum Erlasse desselben muß sich das Oberkriegskommissariat in bisheriger Weise behelfen; zu dem schon längst nicht mehr hinreichenden ständigen Arbeitspersonal sind ihm die erforderlichen Kredite für Beschaffung außerordentlicher Aushilfe zu gewähren. Durch dieselbe, sowie durch die neue Anstellung eines Adjunkten, ist zwar eine merkliche Besserung in den Verhältnissen des Oberkriegskommissariats eingetreten; aber aller Anstrengungen ungeachtet ist es ihm noch nicht möglich geworden, stets zur rechten Zeit und in gewünschter Weise seine vielfältigen Arbeiten, die sich zudem stets vermehren, zu bewältigen. Noch immer ist der Oberkriegskommissär von der Besorgung der laufenden Geschäfte über Gebühr in Anspruch genommen und neben den Revisionsarbeiten, welche jeweilen im Spätsommer in außerordentlicher Weise sich anhäufen, ist es namentlich die Bearbeitung der so unentbehrlichen Statistik, der bisanhin keine Beachtung hat geschenkt werden können. Um so dringlicher müssen wir die Bewilligung der außerordentlichen Kredite empfehlen.

Der für das I. Semester 1879 vorgesehene Kredit für Aushilfe wird bis Ende Juni nahezu erschöpft; wir sind daher im Falle, für das II. Semester um einen gleich großen Kredit einzukommen.

D. II. A. 14. Munitionskontrolle.

b. Kontrolleure Fr. 1150

Den Hinterlassenen des am 13. Februar dieses Jahres in Thun verstorbenen Munitionskontrolleure V. J. Stampfli von Solothurn haben wir in Anwendung von Art. 6 des Besoldungsgesetzes vom 2 August 1873 den Gehalt des Verstorbenen auf weitere 6 Monate mit Fr. 1150 ausgerichtet, für welchen Betrag wir eines Nachtragskredites bedürfen.

D. II. B. 1. i. Instruktionpersonal.

Infanterie Fr. 6340

In gleicher Anwendung des Art. 6 des Besoldungsgesetzes vom 2. August 1873 haben wir den Hinterlassenen eines verstorbenen Infanterieinstruktors II. Klasse, sowie zweien Infanterieinstruktoren II. Klasse, die infolge im Dienste erlittener Arbeitsunfähigkeit nicht wieder gewählt werden konnten, den Nachgenuß ihrer Besoldungen auf weitere 6 Monate in einem Betrage von Fr. 4300 bewilligt; ferner haben wir an 4 Instruktor II. Klasse und 3 Tamboureninstruktoren, welche bei den am 27. März d. J. stattgefundenen Integralerneuerungswahlen nicht bestätigt wurden, Aversalentschädigungen im Gesamtbetrage von Fr. 2040, mit Rücksicht darauf, daß ihre Entlassung von einem Tage auf den andern erfolgte, ausgerichtet. Wir sind daher im Falle, Sie um den erforderlichen Nachkredit von Fr. 6340 zu ersuchen.

D. II. C. 2. Unterricht.

Rekrutenschulen.

a. Infanterie	Fr. 278. 25
b. Kavallerie	„ 54. —
c. Artillerie	„ 1927. 15
	<u>Fr. 2259. 40</u>

D. II. C. 3. Wiederholungskurse.

a. Infanterie	Fr. 1540. 15
b. Kavallerie	„ 512. 50
c. Artillerie	„ 3510. —
d. Genie	„ 51. 65
g. Extrakosten für Uebungen zusammen- gesetzter Truppenkörper	„ 2074. 63
	<u>Fr. 7688. 93</u>

Diese Ausgaben betreffen lauter Zahlungen, die theils infolge verspäteter Eingaben der Rechnungen, theils wegen ungenügender Ausweise anfänglich bestrittener, später aber anerkannter Forderungen, theils wegen mangelnder Belege u. s. w. erst nach Abschluß der Jahresrechnung von 1878 zu Lasten derselben angewiesen werden konnten.

Die Beträge setzen sich aus mancherlei Posten zusammen und bilden namentlich Kompetenzen für Reise- und Expertenentschädigungen, Bahntransporte, Pferdemiethen, Abschätzungen, Spitalkosten, Arrestantenverpflegung, sowie insbesondere eine Rechnung für vom Stabsbureau gelieferte Karten für den Divisionszusammenzug.

Es ist nothwendig, daß diese Beträge besonders gebucht werden, weshalb wir eines speziellen Kredites hiefür bedürfen.

D. II. C. 4. Cadreskurse (Sanität) Fr. 3680

In unserer Botschaft zum Budget 1879 haben wir uns dahin ausgesprochen, daß bei der sehr verstärkten Rekrutirung für 1878 wir Spitalkurse für mindestens 200 neu ernannte Krankenwärter in Aussicht nehmen müssen. Gleichwohl sahen wir nur Kurse für 100 Mann vor. Es ergibt sich nun aber, da nach Art. 125 der Militärorganisation alle Krankenwärter nach der Rekrutenschule noch einen dreiwöchentlichen Spitalkurs zu ihrer praktischen Ausbildung durchzumachen haben, daß inskünftig die Zahl der betreffenden Kurse jährlich zu groß würde, weshalb wir vorziehen, im nächsten Winter, welche Zeit überhaupt für die Abhaltung derselben die geeignetste ist, noch für 50 weitere Mann Spitalkurse anordnen zu lassen. Es erfordert dies einen nachträglichen Kredit von 50 Mann à Fr. 3. 20 \times 23 Tage = Fr. 3680 um den wir Sie hiermit ersuchen.

D. II. J. Militäranstalten und Festungswerke
Fr. 45,000

Zu den Einrichtungen unseres Kriegstheaters zum Zwecke der Landesvertheidigung gehört in erster Linie die Vorbereitung für die eventuelle Zerstörung aller internationalen Anschlußlinien, damit jeder Angreifer für eine gewisse Zeit verhindert werden kann, die Eisenbahnen für den Transport seiner Bedürfnisse zu benutzen. Obschon hiezu keine großen Vorbereitungen nöthig sind, so erfordert ihre Einrichtung doch schon so viel Zeit, daß wir diese letztern nicht

erst auf den Eintritt eines Kriegsfalles verschieben können. Es handelt sich um eine Maßregel, welche durchaus nicht neu ist, sondern von jeher mit wenigen Ausnahmen auf besondere Studien des Stabsbüreau hin bei jedem Brücken-Uebergang angewendet worden ist, die aber, wenn sie wirksam sein soll, nachträglich auf allen Anschlüssen ausgeführt werden muß.

Die Summe von Fr. 45,000, welche zur Ausarbeitung der Projekte durch das Geniebüreau zur Dekung der Kosten für Leitung und Aufsicht der von den Bahngesellschaften zu machenden Arbeiten erforderlich ist, ist im Verhältniß zu dem zu erzielenden außerordentlich großen Resultate für die Landesvertheidigung als eine minime zu bezeichnen und wir zweifeln nicht daran, daß Sie uns dieselbe zur Verfügung stellen werden.

D. II. K. 4. Stabsbüreau (topographische Abtheilung).

Aufnahme und Publikation des neuen topographischen Atlases Fr. 40,000

Es sind gegenwärtig für die im Jahre 1878 ausgeführten Arbeiten der Aufnahmen und des Kupferstiches des neuen topographischen Atlases noch Rechnungen im Betrage von Fr. 40,000 zu bezahlen. Um diese Summe auf dem diesjährigen Budget wieder einzubringen, müßten die Arbeiten der Aufnahmen, der Revision und des Stichs verhältnißmäßig reduziert werden. Wir halten es nun jedoch in Berücksichtigung der fortgesetzten Reklamationen der Kantone für Beschleunigung der Aufnahmen und der Publikation, sowie des sonst guten Fortganges des Unternehmens für richtiger, Sie um einen bezüglichen Nachtragskredit zu ersuchen, den wir im Weiteren folgendermaßen begründen:

Die benötigte Summe von Fr. 40,000 rührt her von Mehrarbeiten, welche vornehmlich die Triangulation und die Neuaufnahme betreffen. Abgesehen von den Triangulationen, welche für die Neuaufnahmen und für die Revisionen gleichzeitig in mehreren Kantonen fortlaufen, nimmt die Gesammtheit der Landestriangulation unsere Aufmerksamkeit in Anspruch. Seit 30 Jahren ist die schweizerische Geodäsie nicht mit den andern Ländern fortgeschritten. Die partiellen Triangulationen gingen nicht weiter, als dem Bedürfniß, für die Topographie trigonometrisch bestimmte Punkte zu liefern, zu entsprechen. Die ersten Anknüpfungspunkte sind an manchen Orten unsicher, und der Zusammenhang über das ganze Land mangelt, weil die Mittelpunkte der Signale nicht erhalten worden sind. Wenn die Schweiz in dieser Beziehung nicht das

Versäumte nachholt, so wird sie in Bälde weit hinter allen Ländern zurückstehen, während sie doch in topographischer Beziehung Schritt hält. Dieses Bewußtsein hat uns seit einigen Jahren veranlaßt, der Triangulation mehr Arbeitskräfte zuzuwenden. Wir haben eine geodätische Sektion gebildet und ihr die Aufgabe zugewiesen, nach und nach die einzelnen Kantonsneze an die Gradmessungskette anzuschließen, das Gesamtnez einheitlich und nach den neuern, schärfern Methoden zu berechnen und zugleich alle Fortschritte der neuern Geodäsie zu studiren. Die Nothwendigkeit der Erreichung dieses Ziels macht es uns höchst wünschenswerth, daß durch Gewährung eines Nachtragskredites die sonst eintretende Verzögerung vermieden werde.

Die Neuaufnahmen gehen ihrer Beendigung entgegen. Jedermann wird einverstanden sein, und das ganze Land hat ein Interesse daran, daß dieses Ziel in der kürzest möglichen Zeit erreicht werde. Indem es uns widerstrebte, so nahe am Ziel die Zahl der Ingenieure beträchtlich zu reduzieren, so hat sich auch die ausgeführte, aber noch nicht bezahlte Arbeit angehäuft, und zur Vermeidung einer bedauerlichen Verzögerung wäre es wünschenswerth, daß der Nachtragskredit gewährt würde. Zu den noch nicht aufgenommenen Theilen gehören noch die Sondirungen und die Darstellung des Seebodens mehrerer Schweizerseen. Die anstoßenden Blätter können nicht publizirt werden, so lange diese Arbeit nicht ausgeführt ist. Aus Oekonomierücksichten mußten wir in den letzten Jahren die Fortsetzung suspendiren. Es wäre ebenfalls wünschenswerth, daß diese vom Publikum sehr begehrte Arbeit durch Benutzung des Nachtragskredites im laufenden Jahre weitergeführt werden könnte.

Im Anschlusse an Vorstehendes sind wir im Falle, noch folgende Mittheilung zu machen.

Die Waffenfabrik wird über die im Budget dieses Etablissements vorgesehene Leistung hinaus wahrscheinlich ca. 400 Gewehre und ca. 1500 Revolver liefern, letztere vielleicht nicht ganz fertig.

Die 400 Gewehre vertheilen sich auf:

- | | |
|---|-----------------|
| 1) Voraussichtliche Mehrbestellung für Privaten | . 40 Stük. |
| 2) Voraussichtlicher Bedarf als Ersatz für verbrannte Ausrüstungen, welche durch Kredit „Ersazausrüstung“ einbezahlt werden | 160 „ |

Uebertrag 200 Stük

Uebertrag 200 Stük

3) Wahrscheinlich nothwendig werdender Bedarf als Ersatz der bei Anlaß der Gewehrabrechnung mit den Kantonen sich ergebenden Lücken, welche die Kantone auf ihre Rechnung auszufüllen haben .	200	„
Total .	400	Stük.

Bei Aufstellung des Budget der Waffenfabrik wurde angenommen, daß circa die Hälfte der Revolver im Ausland zu fabriciren sei und daher nur so viele Stük vorgesehen, als der disponible Kredit für 1878, welcher auf Ende des Jahres als Zahlung an die Waffenfabrik wieder verausgabt wurde, erlaubt.

Seitdem hat es sich nun als wünschenswerth herausgestellt, auch die pro 1879 (siehe Materialbudget) bewilligte Anschaffung in der Waffenfabrik ausführen zu lassen, wodurch für dieses Etablissement erhöhte Geldmittel nöthig werden.

Aus Obigem geht hervor, daß für die 400 Gewehre das erforderliche Geld theils von Privaten, theils vom Kredit „Ersazausrüstung“ und theils von Kantonsregierungen der Materialverwaltung zur Verfügung gestellt wird; ferner für die Revolver das Geld durch das Materialbudget bereits bewilligt ist und es sich somit weniger um ein Nachtragskreditverlangen, als um eine Bewilligung handelt, die obengenannten Waffen in unserer eigenen Fabrik ausführen zu dürfen. Sobald die Fabrikation zu Ende geführt ist, wird das Etablissement eine höhere Gegenleistung als der gewünschte Kredit zu machen im Stande sein.

Gestützt auf obige Auseinandersezung wird für D. II. VI. Waffenfabrik für

Löhnungen	Fr. 12,000
Rohmaterial	„ 80,800
Unkosten	„ 1,300
	<hr/>
	Fr. 94,100

ein Nachtragskredit von diesem Betrage verlangt, welchem unter den Einnahmen des Etablissements eine entsprechende Summe gegenüber zu stellen ist mit ca. Fr. 94,100.

Post- und Eisenbahndepartement.

Für die Abtheilung „Eisenbahnwesen“ des Post- und Eisenbahndepartements beantragen wir die Bewilligung folgender Nachtragskredite:

G. III. Technisches Inspektorat	Fr. 11,000
G. VI. Reiseentschädigungen und Expertisen	„ 2,500
	<hr/>
	Fr. 13,500

Diese Ansätze werden folgendermaßen begründet:

Zu Posten 1: Im Bundesgesetz betreffend die Errichtung und Besoldung der Beamten des Eisenbahndepartements vom 22. Januar 1874, sind für die Abtheilung „Technisches Inspektorat zwei Inspektoren, der eine (technische Inspektor) für die Aufsicht über die schweiz. Eisenbahnen im Allgemeinen, der andere (Gotthardinspektor) mit Rücksicht auf die spezielle Aufsicht über die Gotthardbauten, mit je Fr. 8000 Besoldung vorgesehen worden. Folge gebend den anlässlich der Budgetberathung pro 1878 im Schooß der Bundesversammlung laut gewordenen Ansichten wurde, nachdem schon vorher bei Erledigung der Stelle des technischen Inspektors eine Ersatzwahl nicht getroffen und die Besorgung der betreffenden Geschäfte dem mit dem Budget von 1877 eingeführten Adjunkten des Gotthardinspektors übertragen worden war, die Fort-erhaltung dieses provisorischen Zustandes auch für 1879 vorgesehen, wobei indessen ausdrücklich gesagt worden ist, daß damit lediglich den damaligen faktischen Verhältnissen Ausdruck verliehen sei, in der Meinung, daß je nach Gestaltung der Verhältnisse darauf zurück-gekommen werden solle.

Dies geschah denn auch Seitens des Bundesrathes anlässlich der von ihm für die Zeit nach vollzogener Rekonstruktion des Gotthardunternehmens in Aussicht genommenen Vorkehrungen betreffend eine umfassendere Bauaufsicht, und des zeitlich damit zusammen-fallenden Rücktritts des bisherigen Gotthardinspektors, Hrn. Koller, von seiner Stelle. Es sind diesfalls zwei Beschlüsse vom 18. und 31. März 1879 gefaßt worden, von denen der erste davon ausgeht, daß nicht mehr ein besonderer Gotthardinspektor gewählt, sondern dessen Geschäfte dem, nunmehr neu zu bestellenden, technischen Inspektor übertragen werden sollen, dem mit Rücksicht auf diese besondern Funktionen für die Dauer der Bauzeit ein Adjunkt, sowie das weiter nöthige Hilfspersonal solle beigegeben werden. Der Bundesrath glaubte damit den thatsächlichen Bedürfnissen und gleich-zeitig auch dem Standpunkt einer angemessenen Oekonomie am besten Rechnung zu tragen. Was den künftigen technischen In-spektor und seinen Adjunkten anbetriift, so findet eine Mehrbelastung des Budget nicht statt; es treten dieselben einfach ein in die Ge-haltspositionen, welche für den wegfallenden Gotthardinspektor und seinen Gehülfen (Adjunkt) vorgesehen waren. Neu dagegen ist das Hilfspersonal. Was nun dieses anbetriift, so gehen wir davon aus,

daß man es vorläufig mit zwei Kontrolingenieuren versuchen sollte, deren einer seinen Wohnsitz an den nördlichen, der andere an den südlichen Zufahrtlinien haben sollte. Die Erfahrung wird bald zeigen, ob diese zwei Beamten der allerdings großen Aufgabe einer eingehenden unmittelbaren Aufsicht über die von nun an weitläufigen Bauten genügen oder ob die Zahl derselben vermehrt, oder ob ihnen Aushilfe in anderer Form gegeben werden soll. Was die auszurichtenden Besoldungen anbetrifft, so würde man wohl trotz der großen Konkurrenz, die sich schon jezt um diese Stellen drängt, nicht gut daran thun, zu niedrig zu gehen. Es will uns scheinen, daß zur Bekleidung solcher Stellen nur Leute sich eignen, die neben einer gediegenen Bildung eine nennenswerthe Praxis hinter sich und damit die Befähigung haben, sich mit vollem Bewußtsein der Aufgabe in ihre von keiner Seite leichte Stellung einzufinden, Männer also, die an und für sich auf einen angemessenen Gehalt Anspruch machen dürfen. Dazu kommt, daß die Dauer der Anstellung nur wenige Jahre sein wird, und daß die Kontrolingenieure so zu sagen fortwährend auf der Reise sein müssen, so daß wir nicht zu hoch zu gehen glauben, wenn wir für jeden derselben, alles zusammen gerechnet, eine Jahresbesoldung bis auf Fr. 8000 in Aussicht nehmen, wobei wir uns allerdings vorbehalten, dieselbe voll auszuwerfen oder nicht.

Die durch die neue Organisation beim technischen Inspektorat selbst erwachsenden vermehrten Büroarbeiten sollten durch das schon vorhandene Personal desselben besorgt werden können. Dagegen wird es unvermeidlich sein, jedem der Kontrolingenieure ein Bureau an der zu beaufsichtigenden Streke und einen Kopisten zu bewilligen, wofür eine jährliche Ausgabe von je Fr. 2500—3000 genügen dürfte.

Das Gesammtverforderniß, auf die noch bleibenden sechs Monate des laufenden Jahres berechnet, stellt sich damit voraussichtlich folgendermaßen :

2 Kontrolingenieure, Besoldung für 6 Monate,	
zusammen	Fr. 8,000
2 Büreaux, mit je einem Kopisten, für 6 Monate,	
zusammen	„ 3,000
	<hr/>
Summa	Fr. 11,000

Wir unterstellen diese ganze Ausgabe Ihrer Bewilligung, ob schon in Art. 6 der zweiten der obengenannten Verordnungen die Gotthardbahngesellschaft verpflichtet ist, an die Kosten der Bauaufsicht des Bundes einen jährlich durch den Bundesrath festzu-

sezenden Beitrag zu bezahlen. Es schiene uns nicht angezeigt, ohne Sicherheit über die Höhe des Gesamtbedarfs schon jetzt die Partizipation der Gotthardbahngesellschaft auch nur nach Quoten zu bestimmen, und wir finden keinerlei Nachtheil darin, wenn die betreffende Vergütung erst im Jahr 1880 zur Verrechnung kommt.

Zu Posten 2. Für Reiseentschädigungen und Expertisen sind im Budget Fr. 10,000 vorgesehen, davon aber bis Ende März d. J. bereits Fr. 4118 verwendet worden. Diese Verwendungen nun setzen sich allerdings zusammen aus Fr. 2530 außerordentliche Entschädigungen und nur Fr. 1588 Ausgaben von gewöhnlicher und regelmäßig wiederkehrender Art. Indessen stehen die noch zu verwendenden Fr. 5882 schon um Fr. 476 unter dem Betrag der während der Monate April bis Dezember 1878 ausgegebenen mehr oder weniger regelmäßigen Reiseentschädigungen und dergleichen, und es ist nicht zu erwarten, daß weitere außerordentliche Bedürfnisse ausbleiben werden, die während der eben genannten 9 Monate 1878 über Fr. 2000 in Anspruch genommen haben. Immerhin hoffen wir, mit einem Nachtragskredit von Fr. 2500 (Fr. 2024 für Rechnung außerordentlicher Verwendungen und Fr. 476 für die regelmäßig wiederkehrenden Bedürfnisse) auszukommen. Dieser Mehrausgabe von Fr. 2500 wird übrigens am Ende des Jahres eine mindestens eben so große Ersparniß auf den Bureaukosten (Z. 1. Druk- und Lithographiearbeiten und Z. 5 Druckkosten für Eisenbahnstatistik) gegenübergestellt werden können.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 4. Juni 1879.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Hammer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.



(Entwurf)

Bundesbeschluss

betreffend

**die Bewilligung von Nachtragskrediten an den
Bundsrath für das Jahr 1879.**

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht der Botschaft des Bundesrathes vom
4. Brachmonat 1879,

beschließt:

Es werden dem Bundesrath folgende Nachtragskredite
bewilligt:

Zweiter Abschnitt.**Allgemeine Verwaltungskosten.****Bundeskanzlei.**

Büdetrubriken.	Fr.	Rp.
D. 3. Ausserordentliche Drukarbeiten	15,658.	05
	Uebertrag	15,658. 05

Budgetrubriken	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	—	—	15,658.	05

Dritter Abschnitt.

Departemente und Verwaltungen.

Departement des Innern.

B. I. 4.	Gesundheitswesen .	9,835.	—	
- III. 6.	Erweiterungs- und Umbauarbeiten .	33,700.	—	
- - 8.	Neubauten . .	9,468.	—	
- - 9.	Straßenbauten . .	17,810.	—	
- - 13.	Verschiedenes . .	1,740.	—	
				72,553. —

Justiz- und Polizeidepartement.

C. 2.	Justizwesen			4,900. —
-------	-----------------------	--	--	----------

Militärdepartement.

V e r w a l t u n g .

D. II. A. 9.	Oberkriegskommissariat:			
	a. 10. Außerordentliche Aushilfe . .	6,000.	—	
- - - 14.	Munitionskontrolle:			
- - - - b.	Kontroleure . .	1,150.	—	
- - B.	Instruktionspersonal:			
	1. i. Infanterie . .	6,340.	—	
- - C.	Unterricht.			
- - - 2.	Rekrutenschulen:			
- - - - a.	Infanterie . .	278.	25	
- - - - b.	Kavallerie . .	54.	—	
- - - - c.	Artillerie . .	1,927.	15	
				93,111. 05
	Uebertrag	15,749.	40	

Budgetrubriken.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
	Uebertrag	15,749.	40	93,111.	05
D. II. C. 3.	Wiederholungskurse :				
- - - - a.	Infanterie . . .	1,540.	15		
- - - - b.	Kavallerie . . .	512.	50		
- - - - c.	Artillerie . . .	3,510.	—		
- - - - d.	Genie . . .	51.	65		
- - - - g.	Extrakosten für Uebungen zusam- mengesetzter Trup- penkörper . . .	2,074.	63		
- - - 4.	Cadreskurse :				
- - - - f.	Sanität . . .	3,680.	—		
- - J.	Militäranstalten und Festungswerke . . .	45,000.	—		
- - K.	Stabsbureau (topogra- phische Abtheilung):				
- - - 4.	Aufnahme und Publi- kation des neuen topographischen Atlases . . .	40,000.	—		
- VI.	Waffenfabrik . . .	94,100.	—		
				206,218.	33

Post- und Eisenbahndepartement.

G. III.	Technisches Inspek- torat . . .	11,000.	—		
- VI.	Reiseentschädigungen und Expertisen . . .	2,500.	—		
				13,500.	—
	Total			312,829.	38

Bericht

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung über den Rekurs der Regierung des Kantons Zug, betreffend die Wahlen der Mitglieder des Kantonsrathes in der Gemeinde Baar im Januar und Februar 1877.

(Vom 4. Juni 1879.)

Tit. I

Am 7. Januar 1877 fanden im Kanton Zug die Wahlen der Mitglieder des Kantonsrathes und des Regierungsrathes, sowie der Friedensrichter und ihrer Ersatzmänner statt. Gegen die Wahlen in der Gemeinde Baar wurde von konservativer Seite Einsprache erhoben wegen verschiedener formeller Fehler, insbesondere aber, weil 11 in der Gemeinde niedergelassene Falliten und Konkursiten Stimmkarten erhalten und an der Abstimmung Theil genommen haben. Der Regierungsrath des Kantons Zug entschied, daß 10 dieser Männer als Falliten gemäß § 25 der Kantonsverfassung bis nach erfolgter Rehabilitation im Stimmregister zu streichen seien und ordnete die Nachwahlen auf den 4. Februar an. Es erfolgten neue Proteste und Prüfungen der Stimmregister, wobei von einer Kommission des Kantonsrathes konstatiert wurde, daß die Falliten nicht gestrichen worden waren. Der Kantonsrath kassirte daher diese Wahlverhandlung, sprach dem Einwohnerrath von Baar sein Mißfallen aus und beauftragte die Regierung, diejenigen Bürger,

Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend Bewilligung von Nachtragskrediten für das Jahr 1879. (Vom 4.Juni 1879.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1879
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	29
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.06.1879
Date	
Data	
Seite	903-922
Page	
Pagina	
Ref. No	10 010 361

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.